## Anpassung Unternehmenssatzung (Auszug) der RSAG AöR

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 der vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner (GV.NRW. S. 564), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinenr Sitzung am 11.12.2014 geändert:

Sitzungen am 11.12.2014 sowie 14.12.2017 geändert:

## § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg- (1) Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- Die AöR führt den Namen "RSAG" mit dem Zusatz Anstalt des (2) (2)öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "RSAG AöR".
- Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.

## § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- Die AöR führt den Namen "RSAG" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "RSAG AöR".
- Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.

Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: (4) Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) fünfundzwanzigtausend Euro) § 2 § 2 Gegenstand der RSAG AöR Gegenstand der RSAG AöR Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie (1) übertragene Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW): durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW): 1. 1. Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. kommunalen Einsammlung erfasst sind. Aufstellung, Unterhaltung Entleerung von Aufstellung, Unterhaltung Entleerung b) b) und und von Straßenpapierkörben sowie Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln das Einsammeln und und Befördern der darin befindlichen Abfälle. Befördern der darin befindlichen Abfälle. Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. zugänglichen Grundstücken.

Sofern die unter a) bis c) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

Sofern die unter a) bis c) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

2.

- a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW.
- b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, soweit diese Entsorgungsaufgaben auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen worden sind.

2.

- a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW.
- b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des RheinSieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle, und-Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen
  (PPK), Bioabfälle, der sonstigen Abfälle aus privaten
  Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen
  Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 KrWG
  i. V. m. § 5 LAbfG NRW, soweit diese Entsorgungsaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) der Verbandssatzung auf
  den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation
  (REK) übertragen worden sind.

- c) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Entsorgung der in § 4 Abs. 2 bb), dd) der Zweckverbandssatzung REK benannten und im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband REK übertragen. Daher endet die Aufgabenübertragung auf die RSAG AöR insoweit zum 31. Dezember 2015.
- d) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr auf den Zweckverband REK übertragen. Daher endet die Aufgabenübertragung auf die RSAG AöR insoweit zum 31. Dezember 2015.

3.

Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.

3.

Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.

(2) Nach McCache der mandetierenden äffentlichen rechtlichen
(2) Nach Maßgabe der mandatierenden öffentlichen-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-
Sieg-Kreis vom XX.XX.201X (Abl. für den Regierungsbezirk Köln v.
XX.XX.201X) führt die RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis zudem
folgende Aufgaben durch:
1. Einsammeln und Befördern der im Gebiet des Landkreises
Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten
Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur
Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7
KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der
Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen
Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter
(braune Tonne) bereitzustellen sind.
<u> 18144110 TOTINIO / BOTOILEGOLONOTI GINIA.</u>
2. <u>Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises</u>
Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier,
Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1
KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und
anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach
§ 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit
gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papier-
behälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.

T
3. <u>Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen</u>
Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1,
20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistun-
gen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des
Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanla-
gen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Be-
förderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen
Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
<u> </u>
4. <u>Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponie-</u>
betreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher
Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der
Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April
2009 (BGBI I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, ob-
liegt.
5. Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und
überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus
privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG
i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, je-
doch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadt-
gebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5
Abs. 6 LAbfG.

6. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ange	<u>efallenen</u>
Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17	<sup>7</sup> Abs. 1,
20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils	gültigen
Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine En	tsorgung
von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den M	<u>lüllumla-</u>
destationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind	, jedoch
nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kre	<u>eisgebiet</u>
angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle ger	<u>näß § 5</u>
Abs. 6 LAbfG.	
7. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ange	<u>efallenen</u>
und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karto	on (PPK)
aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs.	1 KrWG
i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fass	sung, je-
doch nicht die Einsammlung und die Beförderung der i	m Kreis-
gebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle ge	<u>mäß § 5</u>
Abs. 6 LAbfG.	
8. Zudem führt die AöR die Aufgaben der Geschäftsbe	sorgung
nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlich	nen Ver-
einbarung, die im Zusammenhang mit der vom REK ü	bernom-
menen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben nach § 4 der	Zweck-
verbandssatzung anfallen, durch. Die Einzelheiten erge	ben sich
aus Anhang 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung z	wischen
dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis.	

	<del>-</del>		
			9. <u>Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die</u>
			Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten
			nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen
			Vereinbarung (S. 1) mit dem REK zu vereinbaren. Der Ausgleich
			der durch die Durchführung entstehenden Kosten erfolgt
			unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage
			sowie nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen
			Vereinbarung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des
			Entschädigungsanspruches ermächtigt. Die zu leistende
			Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grund-
			sätzen zu kalkulieren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Re-
			gelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand der
			öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne von S. 1.
<u>'</u>			10. Sofern die unter Ziff. 1 – 9 mandatierend übertragenen Aufgaben
			originär den Verbandsmitgliedern des REK obliegen, geht die
			Aufgabenübertragung nur soweit über, wie dieser dazu von den
			jeweiligen Verbandsmitgliedern berechtigt ist.
(2)	Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 geht auch die	(3)	Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 sowie der Beauftragung
	Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG AöR über.		nach Abs. 2 geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG
I			AöR über.
(2)	Die BSAC ABB derf weitere Aufgeben des Bhein Sies Kreises	(4)	Die DSAG ABB derf weitere Aufschan des Bhein Sies Vreises
(3)	Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises	` ,	Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises
	wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der		wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der
	zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.		zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.

	Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.	(5)	Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
(4)	Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§ 114 a Abs. 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.	(6)	Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§ 114 a Abs. 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.
(5)	Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. Oktober 1979, GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. S. 202, in der jeweils gültigen Fassung).	(7)	Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. Oktober 1979, GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. S. 202, in der jeweils gültigen Fassung).
(1)	§ 3 Kompetenzen der RSAG AÖR  Die Berechtigung, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 auf die RSAG AÖR übertragenen Aufgaben zu erlassen, verbleibt beim Rhein-Sieg- Kreis.	(1)	§ 3 Kompetenzen der RSAG AÖR  Die Berechtigung, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 auf die RSAG AÖR übertragenen Aufgaben zu erlassen, verbleibt beim Rhein-Sieg- Kreis.
(2)	Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunal- abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfahlen (KAG NRW)	(2)	Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunal- abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfahlen (KAG NRW)

_			
	vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) in der		vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) in der
	jeweiligen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben		jeweiligen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben
	erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis.		erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis.
	§ 14 Finanzausstattung der RSAG AöR		§ 14 Finanzausstattung der RSAG AöR
(1)	Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben	(1)	Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben
	dauerhaft erfüllen kann.		dauerhaft erfüllen kann.
(2)	Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der	(2)	Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der
	gemäß § 2 Abs. 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese		gemäß § 2 Abs. 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese
	hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16		hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16
	KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans	A	KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans
	festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten,	$\mathbb{A}$	festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten,
	die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 abzüglich etwaiger		die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 abzüglich etwaiger
	Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen		Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen
	Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Kreisgebiet anfallen. Die		Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Kreisgebiet anfallen. Die
	Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen		Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen
	des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen		des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
	(KAG) in der jeweils gültigen Fassung.		(KAG) in der jeweils gültigen Fassung.
		<u>(3)</u>	Für die Erfüllung der nach § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung
			übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der mandatierenden
			öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK
			und dem Rhein-Sieg-Kreis erhält die RSAG AöR ein angemessenes
			Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung
<u>'</u>			

			entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Kostenerstattung dient
			ausschließlich zur Deckung der im Rahmen der mandatierenden
			öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Kosten im
			Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des
			Verbandes und ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen
			zu kalkulieren.
(3)	Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie für jede weitere Tätigkeit,	(4)	Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie für jede weitere Tätigkeit,
	die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein		die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein
	Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, soweit diese		Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, soweit diese
	keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als		keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als
	gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.		gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.